



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Rückstandsverbrennung der BASF SE in Ludwigshafen durch die Errichtung einer neuen Ringleitung und sicherheitstechnischer Nachrüstungsmaßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

BASF SE hat beantragt, ihre Anlage zur Rückstandsverbrennung in Ludwigshafen durch folgende Maßnahmen zu ändern:

- Zusammenschluss mehrere Bestandsrohrleitungen zu einer Ringleitung innerhalb der Rückstandsverbrennung mit Anbindung an mehreren Entleerstellen, Lagertanks und Verteiler der Verbrennungsanlage
- Sicherheitstechnische Nachrüstungen im Bereich der Kesselwagenentleerstellen im Bereich der Druckbehälterentleerstationen, im Bereich der Tanklager, im Bereich von Direktleitungen sowie bei den Kreiselpumpen

Die Rückstandsverbrennungsanlage ist eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der Vierten Durchführungsverordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Über die beantragten Änderungen ist in einem Genehmigungsänderungsverfahren nach §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu entscheiden.

Für das Vorhaben war aufgrund § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. m. dessen Anlage 1 (Nr. 8.1.1.1) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Insbesondere aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und gar grenzüberschreitenden Charakter haben.

Die Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit von Auswirkungen sind als gering einzustufen. Die Reversibilität der Auswirkungen ist gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieses Prüfergebnisses erfolgt auch im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/rp>.

Neustadt an der Weinstraße,

Az.: 6521-0002#2023/0223-0111 31AB4 LU 050

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer